

Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet

Das Problem: Plan- und Bauvorhaben müssen während der Corona-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt, Unterlagen und Genehmigungsbescheide öffentlich ausgelegt werden. Das ist angesichts der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen schwierig. Abhilfe soll das kürzlich verabschiedete Planungssicherstellungsgesetz schaffen: Es ermöglicht die Verlagerung der Öffentlichkeitsbeteiligung befristet bis zum 31. März 2021 ins Internet.

Dr. Jan Thiele und Dr. Maximilian Dombert zu den Details: Das Gesetz betrifft alle Bauleitplan-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Verfahren, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, Antragskonferenzen und mündliche Verhandlungen sind Online-Konsultationen sowie Video- und Telefonkonferenzen vorgesehen. Zudem sollen Bekanntmachungen und Unterlagen über das Internet zugänglich gemacht werden. Allerdings können Vorhabenträger einer Veröffentlichung ihrer Unterlagen im Internet widersprechen, wenn sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet sehen. Dann wird das Verfahren zunächst ausgesetzt. Dort, wo Termine mit physischer Anwesenheit der Beteiligten in das Ermessen der Behörde gestellt sind, darf auf die Durchführung verzichtet werden. Zusätzlich ist, auch weiterhin eine „analoge“ öffentliche Auslegung vorgesehen. Ist diese nicht möglich, muss die Behörde daher andere „leicht zu erreichende“ Zugangsmöglichkeiten (Lesegeräte, Versand der Unterlagen) schaffen.

Ihre Empfehlungen: Mit dem Gesetz sollen die genannten Verfahren vorrangig für die Pandemie ertüchtigt werden. Es bietet aber auch die Chance, bestimmte Regelungen für die dauerhafte Anwendung zu erproben, zum Beispiel die Auslegung der Unterlagen. Insoweit würden Verfahren sicher vereinfacht werden, wenn dieser Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung dauerhaft ins Internet verlagert würde und Planungsunterlagen nur noch auf Anfrage analog zur Einsicht herausgegeben werden müssten. Da Öffentlichkeitsbeteiligungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt worden sind, nicht erfasst sind, sollten sich Vorhabenträger und Behörden in jedem Fall vergewissern, ob und inwieweit diese Verfahren den hergebrachten Anforderungen trotz pandemiebedingter Beschränkungen entsprochen haben.

Ausgabe 15 · Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie bestimmt seit Monaten das Privat- und Arbeitsleben von uns allen. In unserer Kanzlei haben wir uns in den vergangenen Wochen intensiv mit den Verordnungen sowie den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen der Eindämmungsmaßnahmen beschäftigt. Dabei standen vor allem die Anwältinnen und Anwälte, Assistentinnen und Assistenten mit kleineren Kindern vor besonderen Herausforderungen. Sie mussten neben dem in diesen Zeiten besonders hektischen Kanzleialltag auch noch die Betreuung und/oder das Homeschooling ihrer Kinder bewältigen. Diese Anforderungen haben sie alle mit Bravour gemeistert. Dabei hat sich auch bewährt, dass Arbeiten im Homeoffice in unserer Kanzlei bereits vor Corona regelmäßig praktiziert wurde.

Veränderungen hat es durch Corona auch bei unserem umfangreichen Seminarangebot gegeben. So finden wieder Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Weiterhin bieten wir auch Webinare zu verschiedenen Themen an. In diesem Rundbrief können Sie sich über die aktuellen Veranstaltungen informieren. Denn das „normale“ Leben geht weiter. Deshalb informieren wir Sie heute auch vornehmlich über aktuelle rechtliche Themen aus unserer Praxis, die nichts mit Corona zu tun haben.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE UND VERGABE**Keine Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich**

Im Unterschwellenbereich müssen Auftraggeber vor Zuschlagserteilung den unterlegenen Bieter nicht informieren. Die Informations- und Wartepflichten aus dem Oberschwellenbereich gelten hier nicht. „Anders als im Oberschwellenbereich kann der Auftrag also nicht für unwirksam erklärt werden, weil der Auftraggeber die Vorabinformation nicht vorgenommen hat“, erklärt Rechtsanwältin Madeleine Riemer. Diese immer wieder auftretende Problematik ging in Berlin nun bis zum Verfassungsgerichtshof (Az.: 20A/20 vom 26.02.2020). In dem vorliegenden Fall wollte ein Bieter, der bei einer nach VOB/A Abschnitt 1 durchgeführten Unterschwellen-Ausschreibung nicht zum Zuge kam, die Ausführung des an den Wettbewerber erteilten Auftrags per einstweiliger Verfügung untersagen lassen. Doch weder vor dem in erster Instanz zuständigen Landgericht Berlin (Az.: 54 O 141/19 vom 11.11.2019), noch in zweiter Instanz beim Kammergericht (Az.: 9 U 79/19 vom 07.01.2020) hatte er damit Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof Berlin bestätigte deren Auffassung. Die Richter sehen in dem Umstand, dass der unterlegene Bieter den Zuschlag nicht mehr zu Fall bringen (Primärrechtsschutz) und bei Vergaberechtsverstößen allenfalls Schadenersatz verlangen kann (Sekundärrechtsschutz), keinen schwerwiegenden Nachteil, der eine solche einstweilige Verfügung tragen könnte. Rechtsanwalt Janko Geßner weist jedoch auf Folgendes hin: „Die Reichweite dieser Entscheidung ist begrenzt. So vertritt das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Begründung eines effektiven und vollständigen Rechtsschutzes für die Bieter auch im Unterschwellenbereich eine andere Auffassung als die Berliner Gerichte.“ Zudem gibt es Bundesländer, in denen eine Informations- und Wartepflicht ab bestimmten Wertgrenzen im Unterschwellenbereich vorgeschrieben ist. Dazu zählen Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

STAAT UND VERWALTUNG**Kirche darf bei Sonntagsarbeit mitreden**

Die Kirche ist bei Entscheidungen über Sonntagsarbeit grundsätzlich zu beteiligen. Das geht aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hervor (Az.: 8 C 5.19 vom 06.05.2020). In dem aktuellen Fall hatte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens geklagt, weil der Freistaat Sachsen die Arbeit in Callcentern an Sonn- und Feiertagen auf der Grundlage von Ausnahmegewilligungen erlaubt hatte. Sie forderte, an künftigen Bewilligungsverfahren beteiligt zu werden – zu Recht, entschieden zunächst das Verwaltungsgericht Dresden und dann das Oberverwaltungsgericht Bautzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil nun bestätigt. „Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, die im Einzelfall Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen

Ausgabe 15 · Juni 2020

09.06.2020 · Webinar

**Kindertagesbetreuung in Zeiten von Corona und Notbetreuung
Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu Sodingen, Rechtsanwältin Franziska Wilke**Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

10.06.2020 · Hamburg

**Vom kommunalen Finanzausgleich zur Kreisumlage: Rechtliche Grundlagen der Kommunalfinanzierung
Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert**Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

15.06.2020 · Frankfurt am Main

Vergabe von freiberuflichen Leistungen, insbesondere Architekten- und Fachplanerleistungen**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
www.anwaltakademie.de

16.06.2020 · Frankfurt am Main

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: DeutscheAnwaltAkademie
Gesellschaft für Aus- und Fortbildung
sowie Serviceleistungen mbH
www.anwaltakademie.de

zulassen, sind gegenüber Religionsgemeinschaften drittschützend“, heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts. Sie können sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen, das durch die Sonn- und Feiertagsgarantie im Grundgesetz (Art. 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung) konkretisiert wird. Dieser Schutzauftrag sei auch von Behörden zu beachten, wenn sie ausnahmsweise Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligen, so die Leipziger Richter.

WINDENERGIE**Keine Gesundheitsbelastungen durch Infraschall**

Der Infraschall von Windenergieanlagen wirkt sich nicht gesundheitsgefährdend auf das menschliche Nervensystem aus. Zu diesem Ergebnis kommen Wissenschaftler des technischen Forschungszentrums Finnland in einer Langzeitstudie. Sie erklären die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, über die in der Nähe von Windkraftanlagen häufig geklagt wird, damit, dass Betroffene einen solchen negativen Effekt vermuteten oder die Symptome von vornherein den Windkraftanlagen zuschreiben würden. Ein wissenschaftlicher Zusammenhang bestehe jedenfalls nicht, so die Untersuchung, an der neben dem technischen Forschungszentrum, das Institut für Gesundheit und Soziales und die Arbeitsschutzbehörde in Finnland sowie die Universität Helsinki beteiligt waren. Die Studie deckt sich mit Beobachtungen des Umweltbundesamtes in Deutschland. Es stellt ebenfalls fest, dass es keinerlei Nachweise für gesundheitliche Folgen aufgrund von Infraschall durch Windenergieanlagen gibt. Mit diesem Hinweis weisen auch die Gerichte in Deutschland regelmäßig entsprechende Klagen gegen Windenergieprojekte ab.

ÖFFENTLICHER DIENST**EuGH: Berufserfahrungen im EU-Ausland sind voll zu berücksichtigen**

Berufserfahrungen im EU-Ausland müssen in vollem Umfang angerechnet werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt im Fall einer deutschen Lehrerin entschieden, die jahrelang an französischen Schulen tätig war, bevor sie in Deutschland eine Tätigkeit aufnahm (C-710/18 vom 23.04.2020). Die Klägerin, die jetzt im Angestelltenverhältnis im niedersächsischen Schuldienst arbeitet, hatte aufgrund ihrer Berufserfahrung die Einordnung in eine höhere Erfahrungsstufe und rückwirkende Zahlungen gefordert. Sie wandte sich damit gegen eine Regelung in dem Tarifvertrag der Länder. Danach kommt es bei der Berücksichtigung der Berufserfahrung in verschiedenen Entgeltstufen darauf an, ob diese bei demselben Arbeitgeber gesammelt wurden oder nicht. Diese Regelung verstößt gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, entschieden jetzt die EuGH-Richter. Denn wie in dem vorliegenden Fall, kann es dazu führen, dass Berufserfahrungen in Niedersachsen voll berücksichtigt werden, gleichwertige berufliche

Ausgabe 15 · Juni 2020

23.06.2020 · Hannover

Auswahlverfahren und Konkurrentenstreit bei kommunalen BeamtInnen und Angestellten**Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann**

Veranstalter: wissenstransfer

www.wissenstransfer.info

24.06.2020 · Webinar

Widerruf von Fördermitteln wegen Ver-gabeverstößen: Fehlerprävention und Krisenmanagement**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte

www.dombert.de

25.06.2020 · Erfurt

Kreisumlage**Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert**

Veranstalter: Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen

www.gstb-thueringen.de

28.08.2020 · Webinar

IT-Vergaben: Überblick und Grundlagen**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte

www.dombert.de

01.09.2020 · Erfurt

IT Vergaben: Überblick zu den EVB-IT**Rechtsanwältin Madeleine Riemer**

Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

www.gstb-thueringen.de

09.09.2020 · Erfurt

Catering für Kitas und Schulen richtig ausschreiben**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.

www.gstb-thueringen.de

Erfahrungen in Frankreich aber nur zum Teil. Berufliche Vorerfahrungen im EU-Ausland werden also schlechter behandelt. „Das Urteil ist keine Überraschung“, sagt Rechtsanwalt Dr. Johannes Bethge. Es gebe bereits andere Entscheidungen, die in diese Richtung weisen. „Allerdings haben mehrere Landesarbeitsgerichte es bisher für legitim erachtet, Berufserfahrungen beim selben Arbeitgeber besser zu behandeln. Diese Praxis wird sich nun ändern.“

STAAT UND VERWALTUNG

OVG Magdeburg: Kreisumlage 2017 des Salzlandkreises rechtswidrig

Die Kreisumlage 2017 des Salzlandkreises ist rechtswidrig. Das hat jetzt das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschieden (Az.: 4 L 184/18 vom 17.03.2020). Die Richter gaben damit der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Stadt auch in 2. Instanz recht und bestätigten, dass der Salzlandkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage die finanziellen Belange der kreisangehörigen Kommunen nicht ausreichend gewürdigt habe. „Keineswegs genügt es, dass allein die Kreisverwaltung den Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen ermittelt und diesen – verwaltungsintern – mit ihrem Finanzbedarf abwägt. Vielmehr müssen die Mitglieder des Kreistages für jedes Haushaltsjahr Kenntnis von den herangezogenen Informationen der Kreisverwaltung haben, um eine eigene Abwägungsentscheidung sicherzustellen“, heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts. „Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg reiht sich damit in eine Reihe obergerichtlicher Entscheidungen auch anderer Bundesländer ein, die die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts aufgreifen und damit die Belange der Umlagepflichtigen stärken. Die – auch bundesweit in anderen Kreisen zu beobachtenden – Bemühungen, die unterlassene Ermittlung oder Abwägung der gemeindlichen Belange nachzuholen, kann den Mangel nicht heilen. Vielmehr gebietet es das Transparenzgebot, dass alle Belange vor Festlegung des Kreisumlagesatzes berücksichtigt werden“, erläutert Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Dombert.

So erreichen Sie uns:

DOMBERT Rechtsanwälte

Konrad-Zuse-Ring 12A Tel. 0331 62042-70 rundbrief@dombert.de
14469 Potsdam Fax 0331 62042-71 www.dombert.de

Ausgabe 15 · Juni 2020



Dr. Johannes Bethge, MLE

Die vergangenen Wochen wird Dr. Johannes Bethge nicht so schnell vergessen. Dafür war die Zeit viel zu spannend. Denn die Corona-Pandemie und ihre Bekämpfung haben auch viele verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Der junge Anwalt, der seit Herbst 2018 für DOMBERT Rechtsanwälte tätig ist, hat hier vor allem kommunale Entscheidungsträger beraten. Gleichzeitig musste aber auch sein Kind betreut werden, das keine Kita mehr besuchen durfte. „Manchmal bin ich dann am Abend noch ins Rathaus gefahren. Das war schon ein Spagat“, erinnert er sich. Immerhin war er direkt in die Entscheidungsprozesse der Verantwortlichen eingebunden. Der Einsatz hat sich gelohnt: Die Zahl der Neuerkrankungen sinkt kontinuierlich und schrittweise kehrt jetzt die Normalität zurück – auch in den Arbeitsalltag von Bethge. Nun hat er wieder mehr Zeit für seine Beratungsschwerpunkte. Er beschäftigt sich mit dem Hochschulrecht, dem Berufs- und Gewerberecht und mit Fragen des Polizei- und Ordnungsrechts, zu dem auch das Infektionsschutzrecht gehört.